

**Ordnung für die Prüfung
im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 31. Juli 2012

berichtigt am 18. Juli 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2016, S. 759)

geändert mit Ordnungen vom

4. Dezember 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2015, S. 01)

11. November 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 12/2015, S. 776)

4. Januar 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2016, S. 115)

7. März 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2017, S. 41)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studiumumfang, Module
- § 7 Zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt, Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, Hochschulprüfungsamt für das Lehramt
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen, Portfolioprfungen
- § 14 Praktische Prüfungen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 22 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 23 Inkrafttreten

Anhang 1

1. Deutsch-Französisches Modul (Studienstart Mainz und Dijon)
2. Bildungswissenschaften (Studienstart Mainz)
3. Deutsch (Studienstart Mainz)
- 3.1. Deutsch Fach 1 (Studienstart Mainz)
- 3.2. Deutsch Fach 2 (Studienstart Mainz)
4. Englisch (Studienstart Mainz)
- 4.1. Englisch Fach 1 (Studienstart Mainz)
- 4.2. Englisch Fach 2 (Studienstart Mainz)
5. Französisch (Studienstart Mainz)
- 5.1. Französisch Fach 1 (Studienstart Mainz)
- 5.2. Französisch Fach 2 (Studienstart Mainz)
6. Geographie (Studienstart Mainz)
- 6.1. Geographie Fach 1 (Studienstart Mainz)
- 6.2. Geographie Fach 2 (Studienstart Mainz)
7. Geschichte (Studienstart Mainz)
- 7.1. Geschichte Fach 1 (Studienstart Mainz)
- 7.2. Geschichte Fach 2 (Studienstart Mainz)
8. Philosophie und Ethik (Studienstart Mainz)
- 8.1. Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Mainz)
- 8.2. Philosophie und Ethik Fach 2 (Studienstart Mainz)
9. Bildungswissenschaften (Studienstart Dijon)
10. Französisch (Studienstart Dijon)
- 10.1. Französisch Fach 1 (Studienstart Dijon)
- 10.2. Französisch Fach 2 (Studienstart Dijon)
11. Geschichte (Studienstart Dijon)
- 11.1. Geschichte Fach 1 (Studienstart Dijon)
- 11.2. Geschichte Fach 2 (Studienstart Dijon)
12. Philosophie und Ethik (Studienstart Dijon)
- 12.1. Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Dijon)
- 12.2. Philosophie und Ethik Fach 2 (Studienstart Dijon)

Anhang 2

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, sowie auf der Grundlage des Kooperationsabkommens zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Université de Bourgogne Dijon vom 9. Januar 2012 haben

die Fachbereichsräte der Fachbereiche

05 – Philosophie und Philologie am 9. Mai 2012

07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 23. Mai 2012

sowie die Dekane der Fachbereiche

02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 21. Mai 2012

09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften am 16. Mai 2012

durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 19. Juli 2012, Az.: 3/2/12/03/00/055, genehmigt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat zu den besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ordnung am 09. Juli 2012, Az.: 9525 Tgb Nr. 177/12 sein Einvernehmen erteilt. Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon (Bachelorprüfung) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, soweit diese an der Universität Mainz durchgeführt wird. Werden Teile der Prüfung im Bachelorstudiengang an der Université de Bourgogne (Dijon/Frankreich) erbracht, wird die Organisation und Durchführung nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen in der Verantwortlichkeit sowie Verwaltung der Université de Bourgogne durchgeführt. Auf das Kooperationsabkommen mit der Université de Bourgogne vom 09. Januar 2012 wird verwiesen.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen sowie interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln.

(3) Ein Teil des Studiums muss an der Université de Bourgogne in Dijon verbracht werden. Auf § 3 Abs. 3 sowie auf die fachspezifischen Regelungen in Anhang 1 wird verwiesen.

(4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. grundlegende fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können;

2. die Voraussetzungen erfüllt, um das Studium im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz fortsetzen zu können.

(5) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die zuständigen Fachbereiche den akademischen Grad eines „Bachelor of Education (B. Ed.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(2) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis französischer Sprachkenntnisse durch eine mindestens mit der Note „ausreichend“ oder 5 Punkten abgeschlossene fünfjährige Schulausbildung oder durch eine Bescheinigung über fortgeschrittene Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B2, die durch einen Sprachtest oder durch den Diplôme d'Etudes en Langue Française (DELF B2) nachgewiesen werden. Der Nachweis französischer Sprachkenntnisse gilt auch durch Vorlage einer Hochschulreife, die an einer französischsprachigen Schule abgelegt wurde oder eines Abi-Bac (gleichzeitiger Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife [Abitur] und des französischen Baccalauréat [Bac]) erbracht.

(3) Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern im Anhang nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.

(4) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH II der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich. Sollte der Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vorliegen, so kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass er in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters der Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Im Fach Englisch entfällt der Nachweis von Deutschkenntnissen.

(6) Ein Studienbeginn im Wintersemester wird dringend empfohlen, ist aber auch zum Sommersemester möglich. Aufgrund der Studienzeitverteilung auf die beiden Partnerhochschulen kann bei einem Beginn im Sommersemester das Studium in der Regel nicht in der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1 abgeschlossen werden. Bei Studienstart zum Sommersemester wird eine Beratung durch das Studienbüro Dijon nachdrücklich empfohlen.“

§ 3**Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung**

(1) Der Bachelorstudiengang umfasst das Studium

- a) des Faches Bildungswissenschaften,
- b) des Faches 1, das von der oder dem Studierenden nach Absatz 2 zu wählen ist,
- c) des Faches 2, das von der oder dem Studierenden nach Absatz 2 zu wählen ist und
- d) der vorgeschriebenen Schulpraktika.

Eines der unter den Buchst. b) und c) zu wählenden Fächer muss das Fach Französisch sein. Von den Fächern b) und c) darf maximal eines in einem Doppelstudium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studiert werden.

Fach 1 wird im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in größerem Umfang studiert als Fach 2. Im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verhält es sich umgekehrt.

(2) Im Bachelorstudiengang ist das Studium folgender Fächer möglich:

- 01. Bildungswissenschaften (obligatorisch gemäß Abs. 1 Buchst. a)
- 02. Deutsch
- 03. Englisch
- 04. Französisch (obligatorisch gemäß Abs. 1 Satz 2)
- 05. Geographie
- 06. Geschichte
- 07. Philosophie/Ethik

(3) Der Studienbeginn ist in Mainz oder in Dijon. Das zweite Studienjahr verbringen die Studierenden an der jeweiligen Partneruniversität. Das dritte Studienjahr wird in einer deutsch-französischen Gruppe in Dijon (5. Semester) und Mainz (6. Semester) absolviert.

	Studienbeginn in Mainz	Studienbeginn in Dijon
1. Semester	Mainz	Dijon
2. Semester	Mainz	Dijon
3. Semester	Dijon	Mainz
4. Semester	Dijon	Mainz
5. Semester	Dijon	Dijon
6. Semester	Mainz	Mainz

(4) Der Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs in Rheinland-Pfalz setzt die Wahl eines lehramtsbezogenen Schwerpunkts (Grundschule, Realschule plus, Gymnasium, Berufsbildende Schule, Förderschule) voraus. Im Rahmen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann nur der Schwerpunkt für das Lehramt an Gymnasien gewählt werden.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in dem integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre (sechs Semester).

(2) Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 5 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 13. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 oder nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls, an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten

Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) und gemäß französischer Zählung in Stunden (h) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen

Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang sowie den Modulhandbüchern.

(2) Der integrierte lehramtsbezogene Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist ein Intensivstudiengang. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. die Pflicht- und Wahlpflichtmodule: | zwischen 151 und 159 LP, |
| davon entfallen auf: | |
| a) Fach 1: | zwischen 81 und 88 LP, |
| b) Fach 2: | zwischen 52 und 57 LP, |
| c) Bildungswissenschaften: | 19 LP, |
| 2. das Deutsch-Französische Modul: | 9 LP, |
| 3. die schulischen Praktika gemäß Absatz 5: | 10 LP, |
| 4. die Bachelorarbeit: | 10 LP. |

(3) In der jeweiligen Leistungspunktzahl für die Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) und c) ist der Anteil für die Fachdidaktik enthalten; er beträgt in der Regel mindestens 15 v. H. der im Bachelor- und Masterstudiengang für das Fach insgesamt vergebenen Leistungspunkte.

(4) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(5) Über die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

(6) Im Fach Englisch ist im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs in der Regel ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon keinen zweiten dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land erbringen. Studierende, die beabsichtigen, sich im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen, schließen vor Antritt des Auslandsaufenthalt ein Learning-Agreement mit dem zuständigen Prüfungsausschuss oder einer oder einem hierzu Beauftragten ab.

(7) Sind Lehrveranstaltungen oder Module in den Fächern gemäß § 3 Abs. 2 identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktezahl zu absolvieren. Die Studierende oder der Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

§ 7

Zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt, Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, Hochschulprüfungsamt für das Lehramt

(1) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Prüfungswesens und die Bachelorarbeit ist der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt zuständig. Auf § 1 Abs. 1 wird verwiesen. Er wird von den universitären Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung gewählt. Für alle anderen Angelegenheiten des Prüfungswesens setzen die zuständigen Fachbereichsräte Prüfungsausschüsse ein. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Die Fachbereichsräte 02, 05, 07 und 09 setzen gemeinsam einen zusätzlichen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Mainz-Dijon ein; die beteiligten Fachbereiche müssen angemessen vertreten sein. Dieser Prüfungsausschuss ist für fach- und fachbereichsübergreifende Angelegenheiten zuständig, die sich insbesondere aus dem binationalen Studienverlauf und den Unterschieden des deutschen und französischen Hochschulsystems ergeben. Er wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro Dijon unterstützt. Bei Fragen, welche die bildungswissenschaftliche Veranstaltung des Deutsch-Französischen Moduls betreffen, ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Bildungswissenschaften oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter in die Beratung und Entscheidungsfindung einzubeziehen. Für verwandte Studiengänge sollen gemeinsame Prüfungsausschüsse gebildet werden. Für das Fach Bildungswissenschaften ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, dem die Fachvertreterinnen und -vertreter der an dem Studium der Bildungswissenschaften beteiligten Fächer, mindestens aber die Fächer Schulpädagogik, Psychologie und Soziologie, angehören. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung von Aufgaben an die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden delegieren. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt sowie der Prüfungsausschuss Bildungswissenschaften werden in ihren administrativen Tätigkeiten vom Hochschulprüfungsamt für das Lehramt, die Prüfungsausschüsse der Fächer werden durch die jeweils zuständigen Prüfungsämter in den Fachbereichen unterstützt.

(2) Für die Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten sowie die Festlegung der Prüfungszeiträume ist grundsätzlich das Hochschulprüfungsamt für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zuständig. Es kann Teile seiner Zuständigkeit, insbesondere die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen, auf die zuständigen Prüfungsämter der Fächer übertragen; diese werden im Auftrag des Hochschulprüfungsamts für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätig. Auf § 1 Abs. 1 wird verwiesen.

(3) Einem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Prüfungsausschusses vorschlagen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(4) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Prüfungsausschüsse berichten regelmäßig allen am Bachelorstudiengang beteiligten Fachbereichen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, geben Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legen die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen.

(5) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche und Fächer haben im Zusammenwirken mit den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind rechtzeitig für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Auf Vorschlag eines Prüfungsausschusses kann der jeweils zuständige Fachbereichsrat im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrerbildung kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte und des Zentrums für Lehrerbildung erforderlich.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(8) Die Prüfungsausschüsse sind dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck können sie von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(9) Die Sitzungen eines Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamt für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann an den Sitzungen eines Prüfungsausschusses beratend teilnehmen; die Prüfungsamtsleiterin oder der Prüfungsamtsleiter kann sich hierbei vertreten lassen. Zudem kann an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse der Fächer und Fachbereiche zusätzlich die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes beratend teilnehmen. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die bzw. der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 9 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Auf § 1 Abs. 3 wird verwiesen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gilt der Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder

staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(4) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen auf die Dauer der nach § 6 Abs. 5 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine entsprechende Kennzeichnung der Anerkennung wird vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Hochschulprüfungsamt für das Lehramt die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich eventuell abgelegter schulischer Praktika) hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen außerhalb des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Leistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung an die Prüfungsausschüsse der Fächer oder den gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Mainz-Dijon delegieren.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit den betreffenden Fächern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und

die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 6 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der im Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind in den fachspezifischen Anhängen besonders gekennzeichnet.

(3) Grundsätzlich gelten bei Prüfungen, die an der Université de Bourgogne abgelegt werden, die Regelungen der Université de Bourgogne; auf § 1 Abs. 1 wird verwiesen.

(4) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(5) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(6) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß den Anhängen zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilte Note aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins oder desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in den Fächern Englisch und Französisch in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(7) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Dies gilt nicht für Prüfungen die gemäß Absatz 6 abgelegt werden.

§ 13

Schriftliche Prüfungen, Portfolioprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial

gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 9 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung als „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen

und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung von allen Prüflingen erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(9) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 14

Praktische Prüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 9 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern selbständig lösen kann. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit wird im Fach 1 gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt auch außerhalb der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

(4) Das vorläufige Thema ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 5 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im Laufe des fünften Semesters.

(6) Der Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer den Bearbeitungszeitraum um max. zwei Wochen verlängern; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist gemäß Satz 1 dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt vorgelegt werden.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist für die Bearbeitung des Themas eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Hochschulprüfungsamt für das Lehramt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens doch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren und auszugeben. Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Arbeit nicht in englischer Sprache verfasst ist, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in Deutsch beizufügen. In den philologischen Fächern kann der Anhang vorsehen, dass die Bachelorarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, angefertigt wird. In diesem Fall ist die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gemäß Satz 1 nicht möglich.

(9) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Hochschulprüfungsamt für das Lehramt gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei Abgabe der Bachelorarbeit eine schriftliche Versicherung gem. § 18 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 8 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 6 nicht fristgemäß oder nicht in der Form gem. Satz 2 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(11) Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Bewertung zu. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter aus dem jeweils anderen Fach kommen.

(12) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen

Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt die Note der Bachelorarbeit endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(13) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 7 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die fachspezifischen Anhänge können auch eine Notenbildung aus dem

arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Übertragung von den an der Université de Bourgogne erbrachten Noten erfolgt auf folgendem Weg:

1. Die Gesamtnote, die nach Abschluss eines Studienjahres von der Université de Bourgogne im Relevé de Notes ausgewiesen wird, wird nach Umrechnung auf Grundlage der Umrechnungstabelle gemäß Anhang 2 allen entsprechenden Modulprüfungen laut Anhang 1 übertragen. Wird kein Studienjahr, sondern nur ein Semester an der Université de Bourgogne verbracht, gilt Satz 1 entsprechend.
2. Werden an der Université de Bourgogne aufgrund der Einschreibung in mehrere Studiengänge mehrere Relevé de Notes ausgestellt, so wird für die Übertragung der erbrachten Noten gemäß Nr. 1 nur das Relevé de Notes für Fach 1 herangezogen.

Aus den gemäß Nr. 1 übertragenen Noten wird eine französische Durchschnittsnote gebildet, wobei die Noten jeweils mit den Leistungspunkten der gemäß in den Anhängen ausgewiesenen Modulen gewichtet werden; hierbei ist Absatz 2 Satz 7 und 8 anzuwenden

(4) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und c) gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen an der Johannes Gutenberg-Universität absolvierten Modulprüfungen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Gemäß den fachspezifischen Anhängen unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, der französischen Durchschnittsnote und der Note der Bachelorarbeit, wobei die Fachnoten und die die französische Durchschnittsnote jeweils mit den ihnen gemäß Absatz 4 zugeordneten Leistungspunkten und die Bachelorarbeit mit 10 Leistungspunkten gewichtet werden. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

(6) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass in den Fächern gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) und c) einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Fachnote gemäß Absatz 4 und in die Gesamtnote gemäß Absatz 5 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 15 der dem jeweiligen Fach gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zugeordneten Leistungspunkte nicht überschreiten.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, die schulischen Praktika gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei Modulteilprüfungen sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen; die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 13.

(6) Kann eine Prüfungsleistung einschließlich der Bachelorarbeit nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem betreffenden Fach für die von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen der Université de Bourgogne gilt:

1. Grundsätzlich gelten die Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen der Université de Bourgogne; auf § 1 Abs. 1 wird verwiesen.
2. Die Université de Bourgogne stellt sicher, dass eine erste Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb des Prüfungszeitraumes, in dem der erste Prüfungsversuch unternommen wurde, abgelegt werden kann.

Wenn aufgrund der Studienzeiteverteilung auf zwei Hochschulstandorte im Einzelfall die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung eine unzumutbare Härte darstellt, kann der jeweilig

zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag sowie nach Rücksprache mit den an der Université de Bourgogne verantwortlichen Stellen, insbesondere in Absprache mit den dortigen Fachbeauftragten, eine alternative Form der Wiederholungsprüfung festlegen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben, verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gem. § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine

schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften (Fachnoten; § 16 Abs. 4), die Französischen Durchschnittsnote (§ 16 Abs. 4), die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote (§ 16 Abs. 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule als der Université de Bourgogne abgelegt und anerkannt, wird dies entsprechend vermerkt. Zusätzlich zu der Gesamtnote wird der entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Education (B. Ed.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der für das Fachstudium gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) und c) zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht

deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt zu richten.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 31. Juli 2012

Der Dekan des Fachbereiches
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Der Dekan des Fachbereiches
05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Die Dekanin des Fachbereiches
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel

Der Dekan des Fachbereiches
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Hofmeister

Anhang 1**Inhaltsübersicht**

1.	Deutsch-Französisches Modul (Studienstart Mainz und Dijon)	29
2.	Bildungswissenschaften (Studienstart Mainz).....	31
3.	Deutsch (Studienstart Mainz)	34
3.1.	Deutsch Fach 1 (Studienstart Mainz)	34
3.2.	Deutsch Fach 2 (Studienstart Mainz)	43
4.	Englisch (Studienstart Mainz).....	50
4.1.	Englisch Fach 1 (Studienstart Mainz)	50
4.2.	Englisch Fach 2 (Studienstart Mainz)	58
5.	Französisch (Studienstart Mainz).....	63
5.1.	Französisch Fach 1 (Studienstart Mainz).....	63
5.2.	Französisch Fach 2 (Studienstart Mainz).....	71
6.	Geographie (Studienstart Mainz)	77
6.1.	Geographie Fach 1 (Studienstart Mainz)	77
6.2.	Geographie Fach 2 (Studienstart Mainz)	84
7.	Geschichte (Studienstart Mainz)	89
7.1.	Geschichte Fach 1 (Studienstart Mainz)	89
7.2.	Geschichte Fach 2 (Studienstart Mainz)	95
8.	Philosophie und Ethik (Studienstart Mainz)	99
8.1.	Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Mainz)	99
8.2.	Philosophie und Ethik Fach 2 (Studienstart Mainz)	107
9.	Bildungswissenschaften (Studienstart Dijon)	112
10.	Französisch (Studienstart Dijon)	116
10.1.	Französisch Fach 1 (Studienstart Dijon)	116
10.2.	Französisch Fach 2 (Studienstart Dijon)	124
11.	Geschichte (Studienstart Dijon).....	130
11.1.	Geschichte Fach 1 (Studienstart Dijon)	130
11.2.	Geschichte Fach 2 (Studienstart Dijon)	136
12.	Philosophie und Ethik (Studienstart Dijon).....	141
12.1.	Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Dijon).....	141
12.2.	Philosophie und Ethik Fach 2 (Studienstart Dijon).....	149

1. Deutsch-Französisches Modul (Studienstart Mainz und Dijon)

A. Spezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis spezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 4 SWS, 120 h davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS, 120 h
- Wahlpflichtveranstaltungen: -

2. Modulplan

Das Studium umfasst 9 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 Deutsch-Französisches Modul (9 LP)

Die näheren Einzelheiten zu dem Modul, auch zur Art und Dauer der Prüfungen, finden sich im gültigen Modulhandbuch.

Modul-Nr. 1	Deutsch-Französisches Modul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Fachsprachliches Propädeutikum	SK	1.	P	2 SWS	4 LP	Referat, Klausur (90 Min.)
Lehren und Lernen in Frankreich und Deutschland: Methodologische Einführung in das Studium und das Bildungssystems des Partners	Ex & T	2.	P	60 h	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Interkulturelle Reflexion und Orientierung zur Bachelorabschlussphase	Ü	5.	P	60 h	2 LP	Praktikums- und Erfahrungsbericht
Unterricht beobachten, rekonstruieren, initiieren: Interkulturelle Reflexionen und Analysen zum Unterrichtsgeschehen in Frankreich und Deutschland	S	6.	P	2 SWS	1 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Modulprüfung	Modulübergreifende Hausarbeit mit dem Modul 2 der Bildungswissenschaften, die sich inhaltlich auf das Seminar „Unterricht beobachten, rekonstruieren, initiieren“ bezieht					
Modulnote	Modulnote geht nicht in Gesamtnote ein					
Gesamt				4 SWS 120 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

- Ex** = Exkursion
h = Heures
P = Pflichtlehrveranstaltung
S = Seminar
SK = Sprachkurs
SWS = Semesterwochenstunden
T = Tutorium
Ü = Übung

2. Bildungswissenschaften (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 14 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 14 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: -

2. Modulplan

Das Studium umfasst 19 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 Sozialisation, Erziehung, Bildung (10 LP)

Modul 2 Didaktik, Medien, Kommunikation (9 LP)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen, auch zur Art und Dauer der Prüfungen, finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Sozialisation, Erziehung, Bildung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in das Studium der Bildungswissenschaften	V	1	P	2 SWS	1 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Einführung in die Schulpädagogik	S	1	P	2 SWS	3 LP	Hausarbeit oder Lerntagebuch o. Protokollmappe o. kleinere Arbeitsaufträge o. Referat/Präsentation mit schriftl. Ausarbeitung (Studienleistung ohne Benotung)
Entwicklung, Lernen und soziales Verhalten	V	2	P	2 SWS	3 LP	Aktive Teilnahme sowie Teilklausur 45 Min. (Modulteilprüfung)
Gesellschaftliche Entwicklung, Sozialisation und Bildung	V	2	P	2 SWS	3 LP	Aktive Teilnahme sowie Teilklausur 45 Min. (Modulteilprüfung)
Modulprüfung	Kumulative Modulprüfung bestehend aus den beiden Modulteilprüfungen. Gemäß §16 Abs. 2 errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der zwei Teilprüfungen.					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Sonstiges	Fakultatives Tutorium zu Modul 1					

Modul-Nr. 2	Didaktik, Methodik, Kommunikation, Medien					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Unterricht und Didaktik	V	6 (3/4/5)*	WP*	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Einführung in die schulische Medienpädagogik	BL	6 (3/4/5)*	WP*	2 SWS	3 LP	Hausarbeit oder Lerntagebuch o. Protokollmappe o. kleinere Arbeitsaufträge von insgesamt max. 8 Seiten oder Klausur (45 Min.) oder Referat/Präsentation mit schriftl. Ausarbeitung von insgesamt max. 5 Seiten (Studienleistung ohne Benotung)
Kommunikation und Interaktion	PS	6 (3/4/5)*	WP*	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Modulprüfung	Modulübergreifende Hausarbeit mit dem Deutsch-Französischen Modul, die sich inhaltlich auf das Seminar „Unterricht beobachten, rekonstruieren, initiieren“ bezieht sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				2 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges	* Sofern möglich, sollen statt der Lehrveranstaltungen der Johannes Gutenberg-Universität äquivalente Kurse der Université de Bourgogne belegt werden (siehe Äquivalenzplan)					

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine

Legende:

- BL** = Blended Learning
- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h** = Heures
- P** = Pflichtlehrveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Deutsch (Studienstart Mainz)

3.1. Deutsch Fach 1 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS (Mainz), 216 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 22 SWS (Mainz), 204 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS (Mainz), 12 h (Dijon)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 81 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 1	Das Fach im Überblick
Modul 2	Grundlagen der Literaturwissenschaft
Modul 3	Grundlagen der Sprachwissenschaft
Modul 4	Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit
Modul 5	Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)
Modul 6	Deutschdidaktik
Modul 7	Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)
Modul 8	Sprachwandel
Modul 9	Themen und Motive
Modul 10	Sprachvariation
Modul 12	Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Fachdidaktik)
Modul 13	Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Das Fach im Überblick					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Majeure Culture et Civilisation Histoire des idées	CM	5	P	12 h	1 LP	
VLIN – Inhalte und Methoden der Sprachwissenschaft	V	1	P	2 SWS	1 LP	
UE3 Majeure Culture et Civilisation Histoire de l'Allemagne au XIXe siècle (1806 – 1914)	CM	5	P	12 h	1 LP	
UE3 Majeure Culture et Civilisation Histoire de l'Allemagne au XIXe siècle (1806 – 1914)	TD	5	P	12 h		
Modulprüfung	unbenotete Klausur (30 Min.) / unbenotete Hausaufgaben in VLIN (1. Semester)				1 LP	
Modulnote	Keine					
Gesamt				2 SWS 36 h	4 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Grundlagen der Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
GADL-PS – Einführungsproseminar Ältere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP	
GADL-V – Einführungsvorlesung Ältere Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP	
GNDL-PS – Einführungsproseminar Neuere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP	
GNDL-V – Einführungsvorlesung Neuere Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Klausur über GADL und GNDL (90 Min.)				4 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3		Grundlagen der Sprachwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
DESK-PS – Einführungsproseminar in die Deskriptive Sprachwissenschaft I	PS	2	P	2 SWS	2 LP	
DESK-V – Einführungsvorlesung Deskriptive Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
HIST-PS – Einführungsproseminar Historische Sprachwissenschaft	PS	2	P	2 SWS	2 LP	
HIST-V – Einführungsvorlesung Historische Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Klausur über DESK und HIST (90 Min.)				4 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine; dringend empfohlen ist der Besuch von VLIN aus Modul 1					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4		Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Majeure Langue Thème	TD	3	P	12 h	2 LP	
UE1 Majeure Langue Version	TD	3	P	12 h	1 LP	
UE1 Majeure Langue Thème	TD	4	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				36 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Majeure Littérature Histoire de la littérature (approfondissement I: XIXe siècle)	CM	3	P	12 h	1 LP	
SDGA Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur mit didaktischer Ausrichtung	S	1	WP*	2 SWS	2 LP	
SDGN Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur mit didaktischer Ausrichtung						
Modulprüfung	Unterrichtskonzeption / kleinere schriftliche. Leistung / Klausur (45 Min.) mit didaktische, bzw. schulischem Bezug in SDGA oder SDGN sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				2 LP	
Modulnote	Note der Unterrichtskonzeption / kleineren schriftlichen Leistung / Klausur (45 Min.)					
Gesamt				12 h 2 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	* Von den angebotenen Kursen ist einer zu wählen.					

Modul-Nr. 6	Deutschdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
FDLI – Fachdidaktik Literaturwissenschaft	S	2	P	2 SWS	2 LP	
FDSP – Fachdidaktik Sprachwissenschaft	S	2	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	kleinere schriftliche Leistung / Klausur (45 Min.) in einem der Seminare FDLI oder FDSP				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 7	Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Majeure Littérature Auteur 1 (S 6)	CM	4	WP	12 h	2 LP	
UE2 Majeure Littérature Auteur 2 (S 6)	CM	4	WP	12 h		
UE2 Majeure Littérature Auteur 3 (S 6)	CM	4	WP	12 h		
Begleitendes Lektürepensum zur Veranstaltung					3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				12 h	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Sprachwandel					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Majeure Langue Version	TD	5	P	12 h	3 LP	
UE1 Majeure Langue Initiation aux disciplines linguistiques	CM	5	P	12 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				24 h	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 9	Themen und Motive					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Majeure Littérature Auteur 1	CM	5	P	12 h	1 LP	
UE2 Majeure Littérature Auteur 2	CM	5	P	12 h	3 LP	
UE2 Majeure Littérature Auteur 3	CM	5	P	12 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				36 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 10	Sprachvariation					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
VSYS – Vorlesung zum Sprachsystem	V	6	WP*	2 SWS	1 LP	
VTHE – Vorlesung zu Theorie und Empirie der Sprachwissenschaft						
SDES – Seminar in Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt	S	6	WP*	2 SWS	2 LP	
SHIS – Seminar in Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt						
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) im Seminar SDES oder SHIS				3 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	* Von den angebotenen Kursen ist einer zu wählen.					

Modul-Nr. 12		Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Fachdidaktik)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VEVV – Vorlesung zu Spracherwerb, -verwendung, -vergleich – mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	6	P	2 SWS	1 LP	
UE1 Majeure Langue Version	TD	4	P	12 h	4 LP	
UE3 Majeure Culture et Civilisation Civilisation contemporaine (Allemagne)	TD	3	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS 24 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 13	Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Majeure Littérature Etude d'œuvres littéraires	CM	3	P	12 h	4 LP	
UE2 Majeure Littérature Histoire de la littérature (app.I: xxe siècle)	CM	4	P	12 h	1 LP	
UE2 Majeure Littérature Etude d'œuvres littéraires	CM	4	P	12h		
SFAL Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS 36 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h = Heures
PS = Proseminar
Ü = Übung
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
V = Vorlesung
P = Pflichtveranstaltung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan

4.1 Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

4.2 Modulprüfungsleistungen:

Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.

Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist entweder aus dem Gebiet der Sprach- oder der Literaturwissenschaft zu wählen. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Im Fach Deutsch ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Bachelorarbeit zwingend vorgeschrieben.

2. Prüfungsanforderungen

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

3.2. Deutsch Fach 2 (Studienstart Mainz)**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)**

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	18 SWS (Mainz), 156 h (Dijon) davon
• Pflichtveranstaltungen:	18 SWS (Mainz), 156 h (Dijon)
• Wahlpflichtveranstaltungen:	-

2. Modulplan

Das Studium umfasst 53 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 1	Das Fach im Überblick
Modul 2	Grundlagen der Literaturwissenschaft
Modul 3	Grundlagen der Sprachwissenschaft
Modul 4	Sprache und Handeln
Modul 5	Gattungen und Formen
Modul 7	Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)
Modul 8	Sprachwandel
Modul 9	Themen und Motive

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Das Fach im Überblick					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Majeure Littérature Histoire de la littérature (approfondissement I: XXe siècle)	CM	4	P	12 h	2 LP	
VLIN – Inhalte und Methoden der Sprachwissenschaft	V	1	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Unbenotete Klausur (30 Min.) / unbenotete Hausaufgaben in sprachwissenschaftlicher Vorlesung VLIN (1. Semester) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				1 LP	
Modulnote	keine					
Gesamt				2 SWS 12 h	4 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Grundlagen der Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
GADL-PS – Einführungsproseminar Ältere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP	
GADL-V – Einführungsvorlesung Ältere Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP	
GNDL-PS – Einführungsproseminar Neuere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP	
GNDL-V – Einführungsvorlesung Neuere Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Klausur über GADL und GNDL (90 Min.)				4 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3		Grundlagen der Sprachwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
DESK-PS – Einführungsproseminar in die Deskriptive Sprachwissenschaft I	PS	2	P	2 SWS	2 LP	
DESK-V – Einführungsvorlesung Deskriptive Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
HIST-PS – Einführungsproseminar Historische Sprachwissenschaft	PS	2	P	2 SWS	2 LP	
HIST-V – Einführungsvorlesung Historische Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Klausur über DESK und HIST (90 Min.)				4 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine; dringend empfohlen ist der Besuch von VLIN aus Modul 1					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4		Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Majeure Langue Version	TD	4	P	12 h	1 LP	
UE1 Majeure Langue Thème	TD	4	P	12 h		
UE1 Majeure Langue Initiation aux disciplines linguistiques	CM	5	P	12 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				36 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Majeure Littérature Etude d'œuvres littéraires	CM	3	P	12 h	1 LP	
UE2 Majeure Littérature Histoire de la littérature	CM	3	P	12 h		
SDGA – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur mit didaktischer Ausrichtung	S	6	WP*	2 SWS	2 LP	
SDGN – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur mit didaktischer Ausrichtung						
Modulprüfung	Unterrichtskonzeption / kleinere schriftliche Leistung / Klausur (45 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug im Seminar SDGA oder SDGN sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				2 LP	
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				24 h 2 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	* Von den angebotenen Kursen ist einer zu wählen.					

Modul-Nr. 7	Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Culture et Civilisation Histoire de l'Allemagne (approfondissement XVIe- XVIIe siècle)	CM	3	P	12 h	2 LP	
Begleitendes Lektürepensum zur Veranstaltung					3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				12 h	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Sprachwandel					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
UE1 Majeure Langue Thème	TD	3	P	12 h	4 LP	
UE1 Majeure Langue Version	TD	3	P	12 h		
VHIS Vorlesung zur historischen Sprachwissenschaft	V	6	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				24 h 2 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine; empfohlen sind zuvor die Module 1 und 3					
Sonstiges						

Modul-Nr. 9	Themen und Motive					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Majeure Littérature Etude d'œuvres littéraires	CM	4	P	12 h	4	
UE2 Majeure Littérature Auteur 1	CM	5	P	12 h	4 LP	
UE2 Majeure Littérature Auteur 2	CM	5	P	12 h		
UE2 Majeure Littérature Auteur 3	CM	5	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				48 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h = Heures
PS = Proseminar
Ü = Übung
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
V = Vorlesung
P = Pflichtveranstaltung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan

4.1 Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

4.2 Modulprüfungsleistungen:

Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.

Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung

Prüfungsanforderungen

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

4. Englisch (Studienstart Mainz)

4.1 Englisch Fach 1 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen.

Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	30 SWS (Mainz), 297 h (Dijon) davon
• Pflichtveranstaltungen:	31 SWS (Mainz), 297 h (Dijon)
• Wahlpflichtveranstaltungen:	0 SWS.

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Den Modulen vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Vor dem erfolgreichen Abschluss können lediglich die Veranstaltungen des Modul 1 besucht werden. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das Testzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das „Certificate in Advanced English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- das „Certificate of Proficiency in English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)¹

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

¹ Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

2. Modulplan

Das Studium umfasst 85 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik
Modul 2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining
Modul 3	Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder
Modul 4	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung
Modul 5	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien
Modul 6	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel
Modul 7	Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung
Modul 8	Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht
Modul 11	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Introduction to English Linguistics	V/Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Introduction to Teaching English as a Foreign Language	V/Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Introduction to Literary Studies	V/Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	E-Klausur von 90 Minuten über alle Veranstaltungen des Moduls				1 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Littérature: Compréhension - Rédaction	CM	3	P	6 h	3 LP	
UE2 Littérature: Compréhension - Rédaction	TD	3	P	18 h		
Übung: Spoken English	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	keine					
Gesamt				2 SWS 24 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3		Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
English Historical Linguistics	PS/Ü	2	P	2 SWS	3 LP	Klausur
UE2 Littérature: Compréhension – Rédaction	TD	4	P	18 h	3 LP	
UE2 Littérature: Littérature (œuvres)	TD	4	P	18 h	3 LP	
UE2 Littérature: Littérature (œuvres)	TD	4	P	18 h	1 LP	
TEFL	Ü	2	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				3 SWS 54 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4		Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Culture et civilisation: Civilisation	TD	3	P	18 h	3 LP	
Lecture: English Literature and Culture	V	1	P	2 SWS	1 LP	
Übung Translation Skills	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Proseminar English Linguistics	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Proseminar English Linguistics sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				1 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS 18 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Modul-Nr. 5		Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Culture et civilisation: Civilisation	TD	3	P	18 h	3 LP	
Lecture: American Literature	V	2	P	2 SWS	1 LP	
TEFL Sprachdidaktik	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
UE1 Langue: Grammaire linguistique	CM	5	P	12 h	4 LP	
UE1 Langue: Grammaire linguistique	TD	5	P	12 h		
UE1 Langue: Laboratoire	TP	5	P	12 h	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				4 SWS 54 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Modul-Nr. 6		Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
TEFL Literatur- und Kulturdidaktik	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
Seminar English Literature and Culture	S	6	P	2 SWS	4 LP	
UE3 Culture et civilisation: Civilisation	CM	4	P	15 h	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar English Literature and Culture sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				1 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS 15 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges	Bei dem CM „UE3 Culture et civilisation: Civilisation“ handelt sich um eine einzelne Lehrveranstaltung, die jedoch zu einem Teil in Modul 6 und einem anderen Teil in Modul 11 angerechnet wird.					

Modul-Nr. 7		Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar: American Studies	S	6	P	2 SWS	4 LP	
UE2 Littérature: Surveys	CM	5	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar: American Studies sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				1 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				2 SWS 12 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Modul-Nr. 8		Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Littérature: Littérature	CM	3	P	15 h	5 LP	
UE2 Littérature: Littérature	TD	5	P	33 h	4 LP	
UE1 Langue: Linguistique	CM	4	P	12 h	1 LP	
Lecture: Teaching English as a Foreign Language	V	6	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS 60 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Bei dem CM „UE2 Littérature: Littérature“ handelt sich um eine einzelne Lehrveranstaltung, die jedoch zu einem Teil in Modul 8 und einem anderen Teil in Modul 11 angerechnet wird.					

Modul-Nr. 11		Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Lecture: American Studies	V	6	P	2 SWS	1 LP	
UE3 Culture et civilisation: Civilisation	CM	4	P	15 h	2 LP	
UE2 Littérature: Littérature	CM	3	P	15 h	1 LP	
UE1 Langue: Phonologie	CM	3	P	18 h	4 LP	
UE1 Langue: Phonologie	TD	3	P	12 h	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS 60 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	Bei dem CM „UE3 Culture et civilisation: Civilisation“ handelt sich um eine einzelne Lehrveranstaltung, die jedoch zu einem Teil in Modul 6 und einem anderen Teil in Modul 11 angerechnet wird. Bei dem CM „UE2 Littérature: Littérature“ handelt sich um eine einzelne Lehrveranstaltung, die jedoch zu einem Teil in Modul 8 und einem anderen Teil in Modul 11 angerechnet wird.					

Legende:

- AS** = American Studies
- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- ELC** = English Literature and Culture
- h** = Heures
- K** = Klausur (90 Min.)
- Koll.** = Kolloquium
- LP** = Leistungspunkte
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- TP** = Travaux pratiques (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.

4.2. Englisch Fach 2 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs 1):

Gesamtumfang: 18 SWS (Mainz), 195 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 18 SWS (Mainz), 195 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: -

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Den Modulen vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Vor dem erfolgreichen Abschluss können lediglich die Veranstaltungen des Modul 1 besucht werden. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das Testzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das „Certificate in Advanced English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- das „Certificate of Proficiency in English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- der „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)²

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

² Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

2. Modulplan

Das Studium umfasst 57 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik
Modul 2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining
Modul 3	Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder
Modul 4	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung
Modul 5	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien
Modul 6	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Introduction to English Linguistics	V/Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Introduction to Teaching English as a Foreign Language	V/Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Introduction to Literary Studies	V/Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	E-Klausur von 90 Minuten über alle Veranstaltungen des Moduls				1 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Littérature: Compréhension - Rédaction	CM	3	P	6 h	3 LP	
UE2 Littérature: Compréhension - Rédaction	TD	3	P	18 h		
Übung: Spoken English	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	keine					
Gesamt				2 SWS 24 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
English Historical Linguistics	PS	2	P	2 SWS	3 LP	Klausur
UE2 Littérature: Compréhension - Rédaction	TD	4	P	18 h	3 LP	
UE2 Littérature: Littérature	CM	3	P	30 h	4 LP	
TEFL	Ü	2	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS 48 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Culture et civilisation: Civilisation	TD	3	P	18 h	3 LP	
UE2 Littérature: Surveys	CM	5	P	6 h	1 LP	
Übung: Translation Skills	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
UE1 Langue: Linguistique	CM	4	P	12 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS 36 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges	Bei dem CM „UE2 Littérature: Surveys“ handelt sich um eine einzelne Lehrveranstaltung, die jedoch zu einem Teil in Modul 4 und einem anderen Teil in Modul 5 angerechnet wird.					

Modul-Nr. 5	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Littérature: Surveys	CM	5	P	6 h	1 LP	
UE3 Culture et civilisation: Civilisation	TD	3	P	18 h	3 LP	
TEFL Sprachdidaktik	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
Seminar: English Linguistics	S	6	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Seminar: English Linguistics sowie Prüfungsleistungen sowie Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				1 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS 24 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges	Bei dem CM „UE2 Littérature: Surveys“ handelt sich um eine einzelne Lehrveranstaltung, die jedoch zu einem Teil in Modul 4 und einem anderen Teil in Modul 5 angerechnet wird.					

Modul-Nr. 6	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
TEFL Literatur- und Kulturdidaktik	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
UE2 Littérature: Littérature	TD	5	P	33 h	5 LP	
UE3 Culture et civilisation: Civilisation	CM	4	P	30 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 63 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Legende:

- AS** = American Studies
CM = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
ELC = English Literature and Culture
h = Heures
K = Klausur (90 Min.)
Koll. = Kolloquium
LP = Leistungspunkte
P = Pflichtveranstaltung
PS = Proseminar
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
TP = Travaux pratiques (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.

5. Französisch (Studienstart Mainz)

5.1. Französisch Fach 1 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Französischen sind fortgeschrittene Kenntnisse der französischen Sprache. Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS (Mainz), 324 h (Dijon)

davon

- Pflichtveranstaltungen: 22 SWS (Mainz), 324 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 8 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 83 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- | | |
|---------|--|
| Modul 1 | Mündliche und schriftliche Kommunikation I |
| Modul 2 | Mündliche und schriftliche Kommunikation II |
| Modul 3 | Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft |
| Modul 4 | Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft |
| Modul 5 | Französische Kulturwissenschaft I |
| Modul 6 | Mündliche und schriftliche Kommunikation III |
| Modul 7 | Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache |
| Modul 8 | Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik |

Modul 9 Mündliche und schriftliche Kommunikation IV

Modul 11 Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1.

Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat Diplôme d'Etudes en Langue Française (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique française	CM	3	P	11 h	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique française	TD	3	P	10 h		
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Übung (60 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 21 h	6 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Thème)	TD	3	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Version)	TD	4	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				24 h	5 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die französische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2 SWS	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique générale	CM	4	P	11 h	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique générale	TD	4	P	10 h		
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Vorlesung und des Proseminars (120 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				4 SWS 21 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	2	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	3	P	24 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	3	P	18 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				4 SWS 42 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Französische Kulturwissenschaft 1					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Version)	TD	3	P	12 h	3 LP	
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	2	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (8-10 S.) im Rahmen des Proseminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung					
Gesamt				4 SWS 12 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Version)	TD	5	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Thème)	TD	4	P	12 h	2 LP	
Fachdidaktik	S	2	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur im Rahmen des Seminars (90 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 24 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 7		Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Linguistique: Linguistique générale	CM	3	P	11 h	2 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique générale	TD	3	P	10 h		
UE5 Linguistique: Histoire de la langue	CM	5	P	11 h	2 LP	
UE5 Linguistique: Histoire de la langue	TD	5	P	10 h		
Sprachdidaktik	V	1	P	1 SWS	1 LP	Klausur (60 Min.)
Sprachdidaktik	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
UE5 Linguistique: Description du français	CM	5	P	11 h	2 LP	
UE5 Linguistique: Description du français	TD	5	P	10 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 63 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	5	P	24 h	4 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	5	P	18 h	2 LP	
Literaturdidaktik	V	2	P	1 SWS	1 LP	
Literaturdidaktik	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 42 h	9 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Linguistique: Linguistique française	CM	4	P	11 h	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique française	TD	4	P	10 h		
Textredaktion 3	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Thème)	TD	5	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 33 h	9 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	4	P	24 h	5 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	4	P	18 h		
Seminar zur französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	6	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note des Prüfungskolloquiums					
Gesamt				6 SWS 42 h	14 LP	
Sonstiges	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.					

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h = Heures
P = Pflichtveranstaltung
PS = Proseminar
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Tut = Tutorium
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

5.2. Französisch Fach 2 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Französischen sind fortgeschrittene Kenntnisse der französischen Sprache. Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS (Mainz), 262 h (Dijon)

davon

- Pflichtveranstaltungen: 14 SWS (Mainz), 262 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 2 SWS (Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 52 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation I
Modul 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation II
Modul 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft
Modul 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft
Modul 5	Französische Kulturwissenschaft I
Modul 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation III
Modul 8	Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1.

Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat Diplôme d'Etudes en Langue Française (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique française	CM	3	P	11 h	3 LP	
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Übung (60 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 11 h	6 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	3	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	3	P	12 h		
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	4	P	12 h	3 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	4	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				48 h	5 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2 SWS	2 LP	
UE5 Linguistique: Linguistique française	TD	3	P	11 h	3 LP	
UE5 Linguistique: Linguistique générale	CM	4	P	10 h	3 LP	
UE5 Linguistique: Linguistique générale	TD	4	P	11 h		
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 32 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	2	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	3	P	24 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	3	P	18 h		
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	4	P	24 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				4 SWS 66 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Französische Kulturwissenschaft 1					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	5	P	18 h	3 LP	
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	2	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (8-10 S.) im Rahmen des Proseminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der schriftlichen Ausarbeitung					
Gesamt				4 SWS 18 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3					
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	5	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	5	P	12 h		
UE5 Linguistique: Description du français	CM	5	P	11 h	2 LP	
UE5 Linguistique: Description du français	TD	5	P	10 h		
Fachdidaktik	S	6	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Übung (90 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 45 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	4	P	18 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	5	P	24 h	4 LP	
Literaturdidaktik	V	6	P	1 SWS	1 LP	
Literaturdidaktik	Ü/ Tut	6	P	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 42 h	9 LP	
Sonstiges						

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h = Heures
P = Pflichtveranstaltung
PS = Proseminar
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Tut = Tutorium
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

6. Geographie (Studienstart Mainz)

6.1. Geographie Fach 1 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtveranstaltungen in Gesamtumfang von 28 SWS und 286 h teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

Gesamtumfang	30 SWS (Mainz), 286 h (Dijon)
• Pflichtveranstaltungen	22 SWS (Mainz), 286 h (Dijon)
• Wahlpflichtveranstaltungen	8 SWS (Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 88 Leistungspunkte und gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

Modul 1	Einführung in die Physische Geographie
Modul 2	Einführung in die Humangeographie
Modul 3	Regionalgeographie Deutschland
Modul 4	Geographiedidaktik 1
Modul 5	Raumdarstellung und Raumplanung
Modul 6	Geographiedidaktik 2
Modul 7	Numerische Methoden in der Geographie
Modul 8	Fragen und Methoden geographischer Forschung
Modul 9	Regionalgeographie Europa/Außereuropa

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Einführung in die Physische Geographie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Physische Geographie I	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Physische Geographie I (inkl. 1 Geländetag)	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Physische Geographie II	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Physische Geographie II (inkl. 1 Geländetag)	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur PG I (45 Min.) und Klausur PG II (60 Min.) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Einführung in die Humangeographie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Humangeographie I	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Humangeographie I (inkl. 1 Übungsstunde im Gelände)	Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in das Studium	V	1	P	1 SWS	1 LP	
Wissenschaftlich Arbeiten	Ü	1	P	1 SWS	1 LP	
UE1 Sociétés 3: Géographie urbaine oder Système monde	CM	3	P	11 h	3 LP	
UE1 Sociétés 3: Géographie urbaine oder Système monde	TD	3		11 h		
UE 1 Sociétés 4: Dynamiques des territoires périurbains et ruraux oder Economie des territoires	CM	4	P	11 h	2 LP	
UE 1 Sociétés 4: Dynamiques des territoires périurbains et ruraux oder Economie des territoires	TD	4		11 h		
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in HG I + Einf. in das Studium sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière					
Modulnote	Note der Klausur HG I + Einf. in das Studium					
Gesamt				6 SWS 44 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Regionalgeographie Deutschland					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE5 Aménagement Environnement 3: Pédologie	CM	3	P	11 h	3 LP	
UE5 Aménagement Environnement 3: Pédologie	TD	3	P	11 h		
UE1 Sociétés 5: Régions du monde: approche géographique et culturelle	CM	5	P	11 h	3 LP	
UE1 Sociétés 5: Régions du monde: approche géographique et culturelle	TD	5		11 h		
UE4 Transverse-langues et territoires 4: projet 3 - Ecotourisme	TD	4	P	22 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				66 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Geographiedidaktik 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Geographiedidaktik I	Ü	2	P	1 SWS	2 LP	
Seminar zur Geographiedidaktik I	S	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) im Seminar					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				3 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Raumdarstellung und Raumplanung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Géomatique 4: SIG 2 perfectionnement	TD	4	P	22 h	2 LP	
UE3 Géomatique 3: SIG 1 initiation	TD	3	P	22 h	3 LP	
UE1 Sociétés 5: Aménagement du territoire	CM	5	P	11 h	3 LP	
UE1 Sociétés 5: Aménagement du territoire	TD	5	P	11 h		
Methoden der Humangeographie	V	2	P	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				1 SWS 66 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Geographiedidaktik 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Geographiedidaktik II	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Geographiedidaktik II	S	6	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Portfolio im Seminar (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Teilnahme an Modul 4 Ü empfohlen Teilnahme am Seminar erst nach Teilnahme an Modul 4 S und Modul 6 Ü empfohlen					
Sonstiges						

Modul-Nr. 7	Numerische Methoden in der Geographie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Géomatique: Statistique bivariée sur machines (C21)	TD	3	P	22 h	4 LP	
UE3 Géomatique 5: SIG 3 perfectionnement	TD	5	P	22 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				44 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Fragen und Methoden geographischer Forschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
UE 1 Sociétés 6: Géographie des transports	CM	4	P	11 h	1 LP	
UE 1 Sociétés 6: Géographie des transports	TD	4	P	11 h	2 LP	
UE 4 Transverse – langues et territoires 3: Projet 2: cartographie urbaine	TD	3	P	22 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				44 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 9	Regionalgeographie Europa/Außereuropa					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Environnement physique 5: Développement durable pays du sud oder Changement climatique	CM	5	P	11 h	4 LP	
UE2 Environnement physique 5: Développement durable pays du sud oder Changement climatique	TD	5	P	11 h	2 LP	
Regionalseminar + Exkursion (inkl. mind. 10 Geländetage)	HS	6	WP	8 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im im Regionalseminar + Exkursion sowie und Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				8 SWS 22 h	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h = Heures
P = Pflichtveranstaltung
PS = Proseminar
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

6.2. Geographie Fach 2 (Studienstart Mainz)**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß (§ 2 Abs. 3)**

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtveranstaltungen in Gesamtumfang von 18 SWS und 198 h teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

Gesamtumfang	19 SWS (Mainz), 220 h (Dijon)
• Pflichtveranstaltungen	19 SWS (Mainz), 220 h (Dijon)
• Wahlpflichtveranstaltungen	keine

2. Modulplan

Das Studium umfasst 58 Leistungspunkte und gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

Modul 1	Einführung in die Physische Geographie
Modul 2	Einführung in die Humangeographie
Modul 3	Regionalgeographie Deutschland
Modul 4	Geographiedidaktik 1
Modul 5	Raumdarstellung und Raumplanung
Modul 7	Numerische Methoden in der Geographie

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Einführung in die Physische Geographie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Physische Geographie I	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Physische Geographie I (inkl. 1 Geländetag)	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Physische Geographie II	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Physische Geographie II (inkl. 1 Geländetag)	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur PG I (45 Min.) und Klausur PG II (60 Min.) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Einführung in die Humangeographie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Humangeographie I	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Humangeographie I (inkl. 1 Übungsstunde im Gelände)	Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in das Studium	V	1	P	1 SWS	1 LP	
Wissenschaftlich Arbeiten	Ü	1	P	1 SWS	1 LP	
UE1 Sociétés 3: Géographie urbaine oder Système monde	CM	3	P	11 h	3 LP	
UE1 Sociétés 3: Géographie urbaine oder Système monde	TD	3		11 h		
UE 1 Sociétés 4: Dynamiques des territoires périurbains et ruraux oder Economie des territoires	CM	4	P	11 h	2 LP	
UE 1 Sociétés 4: Dynamiques des territoires périurbains et ruraux oder Economie des territoires	TD	4		11 h		
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) HG I + Einf. in das Studium sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière					
Modulnote	Note der Klausur HG I + Einf. in das Studium					
Gesamt				6 SWS 44 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Regionalgeographie Deutschland					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Sociétés 6: Régions du monde: approche géographique et culturelle	CM	5	P	11 h	2 LP	
UE1 Sociétés 6: Régions du monde: approche géographique et culturelle	TD	5		11 h		
UE4 Transverse-langues et territoires 4: projet 3 - Ecotourisme	TD	4	P	22 h	5 LP	
UE 5 Aménagement Environnement 3: Pédologie	CM	3	P	11 h	3 LP	
UE 5 Aménagement Environnement 3: Pédologie	TD	3	P	11 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				66 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Geographiedidaktik 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Geographiedidaktik I	Ü	2	P	1 SWS	2 LP	
Seminar zur Geographiedidaktik I	S	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				3 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Teilnahme am Seminar erst nach Teilnahme an Ü empfohlen					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Raumdarstellung und Raumplanung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Géomatique 5: SIG 3 perfectionnement	TD	5	P	22 h	2 LP	
UE1 Sociétés 5: Aménagement du territoire	CM	5	P	11 h	3 LP	
UE1 Sociétés 5: Aménagement du territoire	TD	5	P	11 h		
UE 8 Géomatique 4: Analyse d'images spatiales	TD	4	P	22 h	3 LP	
Methoden der Humangeographie	V	2	P	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				1 SWS 66 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 7	Numerische Methoden in der Geographie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Géomatique 3: SIG 1 initiation	TD	3	P	22 h	4 LP	
UE3 Géomatique 4: SIG 2 perfectionnement	TD	4	P	22 h	3 LP	
Geographische Informationssysteme	Ü	6	P	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				1 SWS 44 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

CM	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h	=	Heures
P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
T	=	Tutorium

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

7. Geschichte (Studienstart Mainz)**7.1. Geschichte Fach 1 (Studienstart Mainz)****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)**

Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen: Englisch und Latein (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) oder (ersatzweise für Latein) eine moderne Sprache (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen oder Arabisch). Die Kenntnisse in der modernen romanischen oder slawischen Fremdsprache werden durch eine Sprachklausur, die in der Regel bis zum Ende des 5. Semesters bestanden sein muss, überprüft. Im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien werden ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatl. Ergänzungsprüfung) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 19 SWS (Mainz), 312 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 8 SWS (Mainz), 312 h (Dijon)

Wahlpflichtveranstaltungen: 11 SWS (Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 89 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft
Modul 2	Basismodul – Alte Geschichte
Modul 3	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.- 15. Jh.)
Modul 4	Basismodul – Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)
Modul 5	Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)
Modul 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik
Modul 9	Aufbaumodul Neuzeit
Modul 11	Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	1	P	2 SWS	4 LP	
Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	KG	1	WP	2 SWS	5 LP	
UE Méthodologie 1 – Outils de l'historien Méthodes de l'histoire moderne	CM	3	P	12 h	6 LP	
UE Méthodologie 1 - Outils de l'historien Méthodes de l'histoire moderne	TD	3	P	12 h		
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				4 SWS 24 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzung						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Basismodul – Alte Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	CM	3	P	18 h	3 LP	
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	TD	3	P	24 h		
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	CM	4	P	18 h	7 LP	
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	TD	4	P	24 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				84 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzung						
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.- 15. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 2 Histoire médiévale	CM	4	P	18 h	3 LP	
UE fundamentale 2 Histoire médiévale	TD	4	P	24 h		
UE fundamentale 2 Histoire médiévale	CM	3	P	18 h	6 LP	
UE fundamentale 2 Histoire médiévale	TD	3	P	24 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				84 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Basismodul – Neuere Geschichte (16.-18. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Neuere Geschichte (16.-18. Jh.)	V	6	P	2 SWS	3 LP	E-Klausur (60 Min.)
UE fundamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	CM	5	P	12 h	6 LP	
UE fundamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	TD	5	P	12 h		
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	CM	5	P	12 h		
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	TD	5	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 48 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Basismodul – Neueste Geschichte (19.-20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Neueste Geschichte (19.-20. Jh.)	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Seminar Neueste Geschichte	S	2	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Modulprüfung	E-Klausur (60 Min.) im Rahmen der Vorlesung					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				5 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Geschichtsdidaktik	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Seminar Geschichtsdidaktik	S	2	WP	2 SWS	6 LP	
Übung	Ü	1	WP	2 SWS	5 LP	Stunden-/Reihenentwurf
Modulprüfung	Klausur (60 Min) über die Vorlesung und das Seminar					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 9	Aufbaumodul Neuzeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE Méthodologie 1 – Outils de l'histoire contemporaine	CM	4	P	12 h	3 LP	
UE Méthodologie 1 – Outils de l'histoire contemporaine	TD	4	P	12 h	3 LP	
Neuzeit	HS	6	WP	2 SWS	7 LP	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				2 SWS 24 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 1 Histoire ancienne (grecque ou romaine)	CM	5	WP	12 h	3 LP	
UE fundamentale 1 Histoire ancienne (grecque ou romaine)	TD	5	WP	12 h		
UE fundamentale 1 Histoire médiévale (1 ou 2)	CM	5	WP	12 h	7 LP	
UE fundamentale 1 Histoire médiévale (1 ou 2)	TD	5	WP	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				48 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges						

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h = Heures
KG = Kleingruppe
P = Pflichtveranstaltung
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

7.2. Geschichte Fach 2 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen: Englisch und Latein (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) oder (ersatzweise für Latein) eine moderne Sprache (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen oder Arabisch). Die Kenntnisse in der modernen romanischen oder slawischen Fremdsprache werden durch eine Sprachklausur, die in der Regel bis zum Ende des 5. Semesters bestanden sein muss, überprüft. Im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien werden ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatl. Ergänzungsprüfung) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 13 SWS (Mainz), 192 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS (Mainz), 192 h (Dijon)

Wahlpflichtveranstaltungen: 9 SWS (Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 57 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft
Modul 2	Basismodul – Alte Geschichte
Modul 3	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.- 15. Jh.)
Modul 5	Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)
Modul 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	1	P	2 SWS	4 LP	
Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	KG	1	WP	2 SWS	5 LP	
UE fundamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	CM	5	P	12 h	6 LP	
UE fundamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	TD	5	P	12 h		
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	CM	5	P	12 h		
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	TD	5	P	12 h		
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min) im Rahmen der Vorlesung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				4 SWS 48 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Basismodul – Alte Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	TD	3	P	24 h	3 LP	
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	CM	4	P	18 h	7 LP	
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	TD	4	P	24 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				66 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.- 15. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 2 Histoire médiévale	TD	4	P	24 h	3 LP	
UE fundamentale 2 Histoire médiévale	CM	3	P	18 h	6 LP	
UE fundamentale 2 Histoire médiévale	TD	3	P	24 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				66 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Basismodul – Neueste Geschichte (19.- 20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE méthodologique 1 – Outils de l'histoire Epistémologie	CM	5	P	12 h	3 LP	
Seminar Neueste Geschichte	S	2	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				3 SWS 12 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Geschichtsdidaktik	V	6	P	2 SWS	3 LP	
Seminar Geschichtsdidaktik	S	6	WP	2 SWS	6 LP	
Übung Geschichtsdidaktik	Ü	1	WP	2 SWS	5 LP	Stunden-/Reihenentwurf
Modulprüfung	Klausur (60 Min) über die Vorlesung und das Proseminar					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h = Heures
KG = Kleingruppe
P = Pflichtveranstaltung
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

8. Philosophie und Ethik (Studienstart Mainz)**8.1. Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Mainz)****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)**

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS (Mainz), 300 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 32 SWS (Mainz), 300 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: -

2. Modulplan

Das Studium umfasst 87 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 21	Grundlagen und Grundfragen der Ethik
Modul 22	Theoretische Philosophie I
Modul 23	Theoretische Philosophie II
Modul 24	Philosophische Anthropologie/Ethik
Modul 25	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen
Modul 26	Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft
Modul 27	Fachdidaktik
Modul 51.1	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik
Modul 52	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 21	Grundlagen und Grundfragen der Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Ringvorlesung	V	1	P	2 SWS	1 LP	
Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Wissenschaftspropädeutisches Proseminar	PS	1	P	2 SWS	5 LP	
Tutorium zum wissenschaftspropädeutischen Proseminar	T	1	P	1 SWS	1 LP	
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie/Ethik	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) im wissenschaftspropädeutischen Proseminar					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				9 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 22	Theoretische Philosophie I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Geschichte der Metaphysik	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die Theoretische Philosophie I	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie I	PS	1	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 23		Theoretische Philosophie II				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Theoretische Philosophie II	V	2	P	2 SWS	2 LP	
UE1 Philosophie générale et histoire de philosophie moderne : Histoire de la philosophie moderne	TD	3	P	25 h	3 LP	
UE2 Histoire de la philosophie et philosophie de l'éducation: Histoire de la philosophie	CM	4	P	25 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS 50h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 24	Philosophische Anthropologie / Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Philosophische Anthropologie / Ethik	V	2	P	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Philosophischen Anthropologie / Ethik (1)	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
UE1 Philosophie générale et histoire de philosophie moderne: Philosophie générale	CM	3	P	25 h	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				4 SWS 25 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 25	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Philosophie morale et politique et esthétique: Philosophie morale et politique	CM	4	P	25 h	5 LP	
UE1 Philosophie morale et politique et esthétique: Esthétique	TD	4	P	25 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				50 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 26	Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Philosophie morale et politique et initiation aux sciences sociales: Philosophie morale et politique	CM	3	P	25 h	4 LP	
UE2 Histoire de la Philosophie: Histoire de la Philosophie moderne ou antique	CM	5	P	25 h	4 LP	
UE2 Histoire de la Philosophie: Histoire de la philosophie contemporaine	CM	5	P	25 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				75 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 27	Fachdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Unterrichtsmethoden	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
UE2 Histoire de la philosophie et philosophie de l'éducation: Philosophie de l'éducation	TD	4	P	25 h	4 LP	
Lehren und Lernen (1)	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
Unterrichtsplanung und Bewertung	Ü	2	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einer Ü sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				6 SWS 25 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 51.1		Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Positionen und Probleme der Praktischen Philosophie und Anthropologie	S	6	P	2 SWS	5 LP	
Positionen und Probleme der Ethik und Ästhetik	S	6	P	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem S					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 52		Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance: Métaphysique	CM	5	P	25 h	6 LP	
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance: Théorie de la connaissance	CM	5	P	25 h		
UE4 Logique et Informatique: Logique	TD	3	P	25 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				75 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

CM	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h	=	Heures
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

8.2. Philosophie und Ethik Fach 2 (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 19 SWS (Mainz), 225 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 19 SWS (Dijon), 200 h (Dijon)

Wahlpflichtveranstaltungen: 25 h (Dijon)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 55 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 21 Grundlagen und Grundfragen der Ethik

Modul 22 Theoretische Philosophie I

Modul 23 Theoretische Philosophie II

Modul 24 Philosophische Anthropologie/Ethik

Modul 25 Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen

Modul 27 Fachdidaktik

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 21	Grundlagen und Grundfragen der Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Ringvorlesung	V	1	P	2 SWS	1 LP	
Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Wissenschaftspropädeutisches Proseminar	PS	1	P	2 SWS	5 LP	
Tutorium zum wissenschaftspropädeutischen Proseminar	T	1	P	1 SWS	1 LP	
UE1 Philosophie morale et politique et esthétique: Philosophie morale et politique	CM	4	P	25 h	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) im wissenschaftspropädeutischen Proseminar sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				7 SWS 25 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 22	Theoretische Philosophie I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Geschichte der Metaphysik	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die Theoretische Philosophie I	V	2	P	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie I	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 23	Theoretische Philosophie II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance Métaphysique	CM	5	P	25 h	5 LP	
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance Théorie de la connaissance	CM	5	P	25 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				50 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 24	Philosophische Anthropologie / Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Philosophie générale et histoire de la philosophie: Philosophie générale	CM	3	P	25 h	2 LP	
UE1 Philosophie générale et histoire de la philosophie: Histoire de la philosophie moderne	TD	3	P	25 h	3 LP	
UE2 Histoire de la philosophie: Histoire de la philosophie antique ou moderne	CM	5	WP*	25 h	3 LP	
UE2 Histoire de la philosophie: Histoire de la philosophie contemporaine	CM	5		25 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				75 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	* Von den angebotenen Kursen ist ein CM zu wählen.					

Modul-Nr. 25	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Philosophie moral et politique et initiation aux sciences sociales : Philosophie morale et politique	CM	3	P	25 h	4 LP	
UE1 Philosophie morale et politique et esthétique: Esthétique	TD	4	P	25 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				50 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 27	Fachdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Unterrichtsmethoden	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Histoire de la philosophie et philosophie et philosophie de l'éducation: Philosophie de l'éducation	TD	4	P	25 h	4 LP	
Lehren und Lernen (1)	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
Unterrichtsplanung und Bewertung	Ü	2	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einer Ü sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				6 SWS 25 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

CM	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h	=	Heures
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

9. Bildungswissenschaften (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 14 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 14 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: -

2. Modulplan

Das Studium umfasst 19 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung (10 LP)

Modul 2: Didaktik, Medien, Kommunikation (9 LP)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen, auch zur Art und Dauer der Prüfungen, finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Sozialisation, Erziehung, Bildung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in das Studium der Bildungswissenschaften	V	3	P	2 SWS	1 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Einführung in die Schulpädagogik	S	3	P	2 SWS	3 LP	Hausarbeit oder Lerntagebuch o. Protokollmappe o. kleinere Arbeitsaufträge o. Referat/Präsentation mit schriftl. Ausarbeitung (Studienleistung ohne Benotung)
Entwicklung, Lernen und soziales Verhalten	V	4	P	2 SWS	3 LP	Aktive Teilnahme sowie Teilklausur 45 Min. (Modulteilprüfung)
Gesellschaftliche Entwicklung, Sozialisation und Bildung	V	4 (6)*	P	2 SWS	3 LP	Aktive Teilnahme sowie Teilklausur 45 Min. (Modulteilprüfung)
Modulprüfung	Kumulative Modulprüfung bestehend aus den beiden Modulteilprüfungen. Gemäß §16 Abs. 2 errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der zwei Teilprüfungen.					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Sonstiges	Fakultatives Tutorium zu Modul 1					

* für Studierende mit der Fächerkombination Geschichte (Fach 1)/Französisch (Fach 2).

Modul-Nr. 2	Didaktik, Methodik, Kommunikation, Medien					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Unterricht und Didaktik	V	6 (1/2/5)*	WP*	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Einführung in die schulische Medienpädagogik	BL	6 (1/2/5)*	WP*	2 SWS	3 LP	Hausarbeit oder Lerntagebuch o. Protokollmappe o. kleinere Arbeitsaufträge von insgesamt max. 8 Seiten oder Klausur (45 Min.) oder Referat/Präsentation mit schriftl. Ausarbeitung von insgesamt max. 5 Seiten (Studienleistung ohne Benotung)
Kommunikation und Interaktion	PS	6 (1/2/5)*	WP*	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Modulprüfung	Modulübergreifende Hausarbeit mit dem Deutsch-Französischen Modul, die sich inhaltlich auf das Seminar „Unterricht beobachten, rekonstruieren, initiieren“ bezieht sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				2 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges	* Sofern möglich, sollen statt der Lehrveranstaltungen der Johannes Gutenberg-Universität äquivalente Kurse der Université de Bourgogne belegt werden (siehe Äquivalenzplan)					

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine

Legende:

BL	=	Blended Learning
CM	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h	=	Heures
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

10. Französisch (Studienstart Dijon)

10.1 Französisch Fach 1 (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3):

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Französischen sind fortgeschrittene Kenntnisse der französischen Sprache. Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS (Mainz), 332 h (Dijon)

davon

- Pflichtveranstaltungen: 18 SWS (Mainz), 332 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 83 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation I
Modul 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation II
Modul 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft
Modul 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft
Modul 5	Französische Kulturwissenschaft I
Modul 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation III
Modul 7	Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache
Modul 8	Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik

Modul 9 Mündliche und schriftliche Kommunikation IV

Modul 11 Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1.

Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Linguistique: Linguistique générale	CM	2	P	12 h	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique générale	TD	2	P	11 h		
UE4 Linguistique: Linguistique générale	CM	1	P	12 h	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique générale	TD	1	P	11 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				46 h	6 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	1	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	1	P	12 h		
Übersetzung Deutsch-Französisch 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) im Rahmen der Übersetzung Deutsch-Französisch 1 sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 24 h	5 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die französische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in das Altfranzösische (PS2)	PS	4	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Vorlesung und des Proseminars „Einführung in die französische Sprachwissenschaft“ (120 Min.)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	1	P	18 h	2 LP	
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	2 LP	
Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	3 (4)*	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des PS2 (12-15 S.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				2 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS 18 h	8 LP	
Sonstiges						

* Für Studierende mit der Kombination Französisch/Geschichte.

Modul-Nr. 5	Französische Kulturwissenschaft 1					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	2	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	2	P	12 h		
UE1 Perspectives littéraires: Littérature générale et comparée	TD	1	P	18 h	3 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature générale et comparée	TD	2	P	18 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				60 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	2	P	12 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	2	P	18 h		
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	5	P	12 h	2 LP	
Fachdidaktik	S	4	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) im Rahmen des Seminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 42 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 7		Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Linguistique: Linguistique française	CM	1	P	12 h	2 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique française	TD	1	P	11 h		
UE5 Linguistique: Description du français	CM	5	P	11 h	2 LP	
UE5 Linguistique: Description du français	TD	5	P	10 h		
Sprachdidaktik	V	3	P	1 SWS	1 LP	Klausur (60 Min.)
Sprachdidaktik	Ü/ Tut	3	P	1 SWS	1 LP	
UE5 Linguistique: Histoire de la langue	CM	5	P	11 h	2 LP	
UE5 Linguistique: Histoire de la langue	TD	5	P	10 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 65 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 8		Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Französische Literaturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
Französische Literatur (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Literaturdidaktik	V	4	P	1 SWS	1 LP	
Literaturdidaktik	Ü/ Tut	4	P	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des PS3 (12-15 S.)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Linguistique: Linguistique française	CM	2	P	12 h	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique française	TD	2	P	11 h		
Textredaktion 3	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	5	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Rahmen der Übung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 35 h	9 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	5	P	24 h	5 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	5	P	18 h		
Seminar zur französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	6	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note des Prüfungskolloquiums					
Gesamt				6 SWS 42 h	14 LP	
Sonstiges	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.					

Legende:

CM	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h	=	Heures
P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

10.2. Französisch Fach 2 (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Französischen sind fortgeschrittene Kenntnisse der französischen Sprache. Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	18 SWS (Mainz), 217 h (Dijon)
davon	
• Pflichtveranstaltungen:	14 SWS (Mainz), 217 h (Dijon)
• Wahlpflichtveranstaltungen:	4 SWS (Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 52 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation I
Modul 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation II
Modul 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft
Modul 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft
Modul 5	Französische Kulturwissenschaft I
Modul 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation III
Modul 8	Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1.

Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Linguistique: Linguistique française	CM	1	P	12 h	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique française	TD	1	P	11 h		
UE4 Linguistique: Linguistique française	CM	2	P	12 h	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique française	TD	2	P	11 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				46 h	6 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	1	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	1	P	12 h		
Übersetzung Deutsch-Französisch I	Ü	3 (4)*	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				2 SWS 24 h	5 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die französische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in das Altfranzösische (PS2)	PS	4	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur zur Vorlesung und zum Proseminar „Einführung in die französische Sprachwissenschaft“ (120 Min.)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	2	P	18 h	2 LP	
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3 (4)*	P	2 SWS	2 LP	
Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von PS2 sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				2 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS 18 h	8 LP	
Sonstiges						

* Für Studierende mit der Kombination Geschichte/Französisch

Modul-Nr. 5	Französische Kulturwissenschaft 1					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	1	P	18 h	2 LP	
UE5 Linguistique: Description du français	CM	5	P	11 h	3 LP	
UE5 Linguistique: Description du français	TD	5	P	10 h		
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	4	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (8-10 S.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der schriftlichen Ausarbeitung					
Gesamt				2 SWS 39 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	5	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	5	P	12 h		
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	2	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	2	P	12 h		
Fachdidaktik	S	6	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) im Rahmen des Seminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 48 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	5	P	24 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	5	P	18 h	4 LP	
Literaturdidaktik	V	6	P	1 SWS	1 LP	
Literaturdidaktik	Ü/ Tut	6	P	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 42 h	9 LP	
Sonstiges						

Legende:

CM	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h	=	Heures
P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

11. Geschichte (Studienstart Dijon)

11.1. Geschichte Fach 1 (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen: Englisch und Latein (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) oder (ersatzweise für Latein) eine moderne Sprache (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen oder Arabisch). Die Kenntnisse in den modernen romanischen oder slawischen Fremdsprachen werden durch eine Sprachklausur, die in der Regel bis zum Ende des 5. Semesters bestanden sein muss, überprüft. Im Masterstudiengang für das LA an Gymnasien werden ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatl. Ergänzungsprüfung) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

„Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	20 SWS (Mainz), 312 h (Dijon) davon
• Pflichtveranstaltungen:	8 SWS (Mainz), 312 h (Dijon)
• Wahlpflichtveranstaltungen:	12 SWS (Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 88 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Basismodul– Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft
Modul 2	Basismodul – Alte Geschichte
Modul 3	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.- 15. Jh.)
Modul 4	Basismodul – Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)

Modul 5	Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)
Modul 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik
Modul 9	Aufbaumodul Neuzeit
Modul 11	Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Historien Initiation à l'histoire médiévale	CM	2	P	12 h	4 LP	
UE fondamentale 1 Histoire moderne	CM	1	P	18 h	6 LP	
UE fondamentale 1 Histoire moderne	TD	1	P	24 h		
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Historien Objets et méthodes de l'histoire	CM	1	P	12 h	5 LP	
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Historien Objets et méthodes de l'histoire	TD	1	P	12 h		
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Historien Initiation à l'histoire ancienne	CM	1	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				90 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Basismodul – Alte Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Alte Geschichte	V	3	P	2 SWS	3 LP	
Seminar Alte Geschichte	S	3	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Modulprüfung	Klausur (60 Min) im Rahmen der Vorlesung					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				5 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.-15. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Mittelalterliche Geschichte (6.-15. Jh)	V	4	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Seminar Mittelalterliche Geschichte (6.-15. Jh)	S	4	WP	3 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				5 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 04	Basismodul – Neuere Geschichte (16.-18. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Neuere Geschichte (16.-18. Jh.)	V	6	P	2 SWS	3 LP	E-Klausur (60 Min)
UE fundamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	CM	5	P	12 h	6 LP	
UE fundamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	TD	5	P	12 h		
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	CM	5	P	12 h		
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	TD	5	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 48 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	CM	1	P	18 h	3 LP	
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	TD	1	P	24 h		
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	CM	2	P	18 h	6 LP	
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	TD	2	P	24 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				84 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Geschichtsdidaktik	V	4	P	2 SWS	3 LP	
Seminar Geschichtsdidaktik	S	4	WP	2 SWS	6 LP	
Übung Geschichtsdidaktik	Ü	3	WP	2 SWS	5 LP	Stunden-/Reihenentwurf
Modulprüfung	Klausur (60 Min) über die Vorlesung und das Seminar					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 9	Aufbaumodul Neuzeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Fundamentale 1 Histoire moderne	CM	2	P	18 h	3 LP	
UE1 Fundamentale 1 Histoire moderne	TD	2	P	24 h	3 LP	
Neuzeit	HS	6	WP	2 SWS	7 LP	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				2 SWS 42 h	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 1 Histoire ancienne (grecque ou romaine)	CM	5	P	12 h	3 LP	
UE fundamentale 1 Histoire ancienne (grecque ou romaine)	TD	5	P	12 h		
UE fundamentale 1 Histoire médiévale (1 ou 2)	CM	5	P	12 h	7 LP	
UE fundamentale 1 Histoire médiévale (1 ou 2)	TD	5	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				48 h	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges						

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h = Heures
KG = Kleingruppe
P = Pflichtveranstaltung
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

11.2. Geschichte Fach 2 (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen: Englisch und Latein (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) oder (ersatzweise für Latein) eine moderne Sprache (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen oder Arabisch). Die Kenntnisse in den modernen romanischen oder slawischen Fremdsprachen werden durch eine Sprachklausur, die in der Regel bis zum Ende des 5. Semesters bestanden sein muss, überprüft. Im Masterstudiengang für das LA an Gymnasien werden ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatl. Ergänzungsprüfung) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 13 SWS (Mainz), 174 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 6 SWS (Mainz), 174 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 7 SWS (Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 56 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft
Modul 2	Basismodul – Alte Geschichte
Modul 3	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.- 15. Jh.)
Modul 5	Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)
Modul 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	CM	5	P	12 h	6 LP	
UE fundamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	TD	5	P	12 h		
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	CM	5	P	12 h		
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	TD	5	P	12 h		
Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	3	P	2 SWS	4 LP	
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Histoire Objets et méthodes de l'histoire	CM	1	P	12 h	5 LP	
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Histoire Objets et méthodes de l'histoire	TD	1	P	12 h		
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				2 SWS 72 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Basismodul – Alte Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar Alte Geschichte	S	3	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Histoire Initiation à l'histoire ancienne	CM	1	P	12 h	3 LP	
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Histoire Initiation à l'histoire ancienne	TD	1	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				3 SWS 24 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Basismodul - Mittelalterliche Geschichte (6.- 15. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Mittelalterliche Geschichte (6. – 15. Jh)	V	4	P	2 SWS	3 LP	
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Histoire Initiation à l'histoire médiévale	CM	2	P	12 h	6 LP	
UE Méthodologie 1 – Outils de l'Histoire Initiation à l'histoire médiévale	TD	2	P	12 h		
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min) im Rahmen der Vorlesung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				2 SWS 24 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Basismodul - Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	CM	2	P	18 h	6 LP	
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	TD	2	P	24 h		
UE méthodologique 1 Outils de l'historien Epistémologie	CM	5	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				54 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Geschichtsdidaktik	V	6	P	2 SWS	3 LP	
Seminar Geschichtsdidaktik	S	6	WP	2 SWS	6 LP	
Übung Geschichtsdidaktik	Ü	3	WP	2 SWS	5 LP	Stunden-/Reihenentwurf
Modulprüfung	Klausur (60 Min) über die Vorlesung und das Seminar					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

Legende:

h	=	Heures
CM	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
KG	=	Kleingruppe
P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
TD	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

12. Philosophie und Ethik (Studienstart Dijon)**12.1. Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Dijon)****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)**

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS (Mainz), 300 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 24 SWS (Mainz), 300 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: -

2. Modulplan

Das Studium umfasst 89 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 21	Grundlagen und Grundfragen der Ethik
Modul 22	Theoretische Philosophie I
Modul 23	Theoretische Philosophie II
Modul 24	Philosophische Anthropologie/Ethik
Modul 25	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen
Modul 26	Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft
Modul 27	Fachdidaktik
Modul 51.1	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik
Modul 52	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 21	Grundlagen und Grundfragen der Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Ethique et esthétique: Ethique, sciences et société	CM	1	P	25 h	4 LP	
UE1 Philosophie générale: Philosophie générale A	CM	1	P	25 h	3 LP	
UE2 Philosophie morale et politique et anthropologie: Philosophie morale et politique	CM	2	P	25 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				75 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 22	Theoretische Philosophie I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Histoire de la philosophie et philosophie du langage: Histoire de la philosophie antique	TD	1	P	25 h	4 LP	
UE1 Philosophie générale : Philosophie générale B	TD	1	P	25 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				50 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 23		Theoretische Philosophie II				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Culture scientifique: Logique	TD	2	P	25 h	3 LP	
UE1 Philosophie et histoire de la philosophie: Philosophie générale	CM	2	P	25 h	2 LP	
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II (2)	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				2 SWS 50 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 24		Philosophische Anthropologie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Philosophie morale et politique et anthropologie: Anthropologie philosophique	CM	2	P	25 h	5 LP	
Schlüsseltexte der Philosophischen Anthropologie / Ethik (2)	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Schlüsseltexte der Philosophischen Anthropologie / Ethik (2) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit oder des Referats oder der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				2 SWS 25 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 25		Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar (1)	S	3	P	2 SWS	4 LP	
Seminar (2)	S	4	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem S					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 26		Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar (1)	S	4	P	2 SWS	5 LP	
UE2 Histoire de la Philosophie: Histoire de la Philosophie moderne ou antique	CM	5	P	25 h	4 LP	
UE2 Histoire de la Philosophie: Histoire de la Philosophie contemporaine	CM	5	P	25 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 50 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 27		Fachdidaktik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Unterrichtsmethoden	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Philosophie der Bildung und Entwicklung (1)	S	4	P	2 SWS	4 LP	
Lehren und Lernen (1)	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
Unterrichtsplanung und Bewertung	Ü	3	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einer Ü oder im S					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 51.1		Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Positionen und Probleme der Praktischen Philosophie und Anthropologie	S	6	P	2 SWS	5 LP	
Positionen und Probleme der Ethik und Ästhetik	S	6	P	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem S					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 52	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance Métaphysique	CM	5	P	25 h	6 LP	
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance Théorie de la connaissance	CM	5	P	25 h		
Positionen und Probleme der Erkenntnistheorie und Logik	S	4	P	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 50 h	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h = Heures
LP = Leistungspunkte
P = Pflichtveranstaltung
PS = Proseminar
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü = Übung
V = Vorlesung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

12.2. Philosophie und Ethik Fach 2 (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 4)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS (Mainz), 225 h (Dijon) davon

- Pflichtveranstaltungen: 16 SWS (Mainz), 200 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 25 h (Dijon)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 55 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 21	Grundlagen und Grundfragen der Ethik
Modul 22	Theoretische Philosophie I
Modul 23	Theoretische Philosophie II
Modul 24	Philosophische Anthropologie/Ethik
Modul 25	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen
Modul 27	Fachdidaktik

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 21	Grundlagen und Grundfragen der Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Philosophie générale: Philosophie générale A	CM	1	P	25 h	4 LP	
UE2 Ethique et esthétique: Ethique, sciences et société	CM	1	P	25 h	4 LP	
UE2 Philosophie morale et politique et anthropologie: Philosophie morale et politique	CM	2	P	25 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				75 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 22	Theoretische Philosophie I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Histoire de la philosophie et philosophie du langage: Histoire de la philosophie antique	TD	1	P	25 h	2 LP	
UE1 Philosophie et histoire de la philosophie : Philosophie générale	CM	2	P	25 h	3 LP	
UE4 Culture scientifique: Logique	TD	2	P	25 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				75 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 23		Theoretische Philosophie II				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance : Métaphysique	CM	5	P	25 h	4 LP	
UE1 Métaphysique et théorie de la connaissance : Théorie de la connaissance	CM	5	P	25 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				50 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 24	Philosophische Anthropologie / Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Philosophische Anthropologie / Ethik	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltexte der Philosophischen Anthropologie / Ethik (1)	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
UE2 Histoire de la philosophie Histoire de la philosophie antique ou moderne	CM	5	WP	25 h	3 LP	
UE2 Histoire de la philosophie Histoire de la philosophie contemporaine						
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit oder des Referats oder der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				4 SWS 25 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 25	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar (1)	S	4	P	2 SWS	4 LP	
Seminar (2)	S	4	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem S					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 27	Fachdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Unterrichtsmethoden	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Philosophie der Bildung und Entwicklung (1)	S	4	P	2 SWS	4 LP	
Lehren und Lernen (1)	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
Unterrichtsplanung und Bewertung	Ü	3	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einer Ü oder im S					
Modulnote	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

CM	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h	=	Heures
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

Anhang 2

A. Allgemeines Verfahren zur Erstellung der Umrechnungstabellen

Die Umrechnungstabelle basiert auf dem im ECTS-Leitfaden (ECTS Users' Guide) vorgeschlagenen vereinfachten System zur Konvertierung unterschiedlicher Noten („ECTS-Einstufungstabelle“).

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

1. Bestimmung der Referenzgruppen:
 - a. für die Johannes Gutenberg-Universität die Bachelorstudierenden (B. Ed./B. A.) der Fächer Deutsch/Germanistik, Englisch/American Studies, Französisch/Romanistik, Geschichte, Geographie, Philosophie und Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
 - b. für die Université de Bourgogne die Bachelorstudierenden der Geistes- und Humanwissenschaften (Lettres et Philosophie, Langues und Sciences humaines)
2. Sammeln der Noten über einen Zeitraum:
 - a. für die Johannes Gutenberg-Universität die Prüfungsergebnisse über mind. vier Semester
 - b. für die Université de Bourgogne die Gesamtnoten über mind. zwei akademische Jahre
3. Berechnung der Notenverteilung in Prozentsätze
4. Vergleich der Prozentsätze
5. Zuweisung der jeweiligen Noten

Die Tabelle ist in einem angemessenen Zeitraum zu aktualisieren.

B. Umrechnungstabelle

Aktuelle Umrechnungstabelle

Erhebung der Noten im Zeitraum

- a. für die Johannes Gutenberg-Universität WiSe 2008/2009 bis SoSe 2011
- b. für die Université de Bourgogne die akademischen Jahre 2009/10 und 2010/11

Bewertung nach französischem Notensystem	Bewertung nach deutschem Notensystem
15,1 – 20,0	1,0
14,0 – 15,0	1,3
13,2 – 13,9	1,7
12,4 – 13,1	2,0
11,8 – 12,3	2,3
11,3 – 11,7	2,7
10,8 – 11,2	3,0
10,4 – 10,7	3,3
10,1– 10,3	3,7
10,0 oder aufgrund von Zusatzpunkt (point de jury)	4,0